

# Merkblatt

## für die Gemeinden Tirols

HERAUSGEGEBEN VOM AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG, ABTEILUNG GEMEINDEN

### INHALT

14. Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen  
2022
15. Neuer Kommentar zur Tiroler Gemeinde-  
ordnung
16. Verkleinerung eines Planungsbereiches in  
einem Bebauungsplan - keine neuerliche  
Auflage iSd § 64 Abs. 4 TROG 2016  
notwendig

17. Abgabenertragsanteile der Gemeinden  
März 2022
18. Abgabenertragsanteile der Gemeinden  
Jänner bis März 2022
- Verbraucherpreisindex für  
Jänner 2022 (vorläufiges Ergebnis)*

## 14.

### Gemeinderats und Bürgermeisterwahlen 2022

#### 1. Funktionsperiode des Gemeinderates:

Die Funktionsdauer des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und des Bürgermeisters beträgt nach § 27 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, sechs Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates und endet mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Gemeinderates, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse und der Bürgermeister bleiben im Amt, bis die neu gewählten Organe ihr Amt übernommen haben.

In der Praxis werden sich Entscheidungen der im Amt befindlichen Funktionäre und Mandatäre zwischen Wahl und konstituierender Sitzung aber auf laufende Geschäfte und unaufschiebbare Angelegenheiten beschränken.

#### 2. Konstituierende Sitzung

Zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Gemeinderates und zur Wahl des Gemeindevorstandes hat nach § 75 Abs. 1 der Tiroler Gemeindevahlordnung 1994 -

TGWO 1994, der neu gewählte Bürgermeister, sofern dieser aus der Mitte des Gemeinderates zu wählen ist, das älteste Mitglied des neu gewählten Gemeinderates, die neu gewählten Mitglieder des Gemeinderates so rechtzeitig einzuberufen, dass die Sitzung möglichst in der dritten Woche nach dem Wahltag stattfinden kann (KW 11). Bei der engeren Wahl des Bürgermeisters ist binnen zehn Tagen nach der engeren Wahl des Bürgermeisters die konstituierende Sitzung (spätestens 23.3.2022) einzuberufen. Der Einberufung haben alle Mitglieder des neu gewählten Gemeinderates Folge zu leisten.

Zur konstituierenden Sitzung müssen wenigstens drei Viertel der Mitglieder des Gemeinderates erscheinen. Ist dies nicht der Fall, so ist binnen zwei Wochen erneut eine konstituierende Sitzung einzuberufen. In diesem Fall ist der Gemeinderat ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Gemeinderatsmitglieder beschlussfähig. Den Vorsitz führt in der Regel der neu gewählte Bürgermeister.

Der Ladung zur konstituierenden Sitzung ist die Tagesordnung anzuschließen.

Die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung ist in § 76 TGWO 1994 geregelt. In der konstituierenden Sitzung ist insbesondere

- a) in Gemeinden mit mehr als 1.000 und höchstens 5.000 Einwohnern zu bestimmen, ob ein zweiter Bürgermeister-Stellvertreter vorzusehen ist,
- b) die Anzahl der weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes festzusetzen,
- c) zu bestimmen, ob die stimmberechtigten Mitglieder im Fall ihrer Verhinderung durch Ersatzmitglieder zu vertreten sind,
- d) zu ermitteln, wie viele Stellen des Gemeindevorstandes auf die einzelnen Gemeinderatsparteien entfallen,
- e) die Wahl des Bürgermeisters durchzuführen, wenn dieser vom Gemeinderat aus dessen Mitte zu wählen ist,
- f) die Wahl des Bürgermeister-Stellvertreters/der Bürgermeister-Stellvertreter durchzuführen,
- g) die Wahl der weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes durchzuführen,
- h) gegebenenfalls die Wahl der Ersatzmitglieder der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes und
- i) die Bestellung des Substanzverwalters, der Stellvertreter des Substanzverwalters und des ersten Rechnungsprüfers nach § 36b Tiroler Flurverfassungsgesetz 1996 vorzunehmen.

Darüber hinaus können weitere Tagesordnungspunkte bei dieser Gemeinderatssitzung aufgenommen werden.

Die Wahl des Bürgermeisters, des Bürgermeister-Stellvertreters und des Substanzverwalters sind mit Stimmzetteln durchzuführen. Die Wahl der weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes bzw. der Ersatzmitglieder hat dann mit Stimmzetteln zu erfolgen, wenn eine Namhaftmachung nach § 79 Abs. 1 TGWO 1994 unterblieben ist (§ 76 TGWO 1994).

In der konstituierenden Sitzung haben die Mitglieder des Gemeinderates, vor dem Gemeinderat zu geloben, in Treue die Rechtsordnung der Republik Österreich zu befolgen, ihr Amt uneigennützig und unparteiisch auszuüben und das Wohl der Gemeinde und ihrer Bewohner nach bestem Wissen und Können zu fördern.

Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig (§ 28 TGO).

### **3. Zusammensetzung des Gemeindevorstandes:**

Der Gemeindevorstand besteht aus dem Bürgermeister, dem bzw. den Bürgermeister-Stellvertreter(n), und einem oder mehreren weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. In Gemeinden mit höchstens 1.000 Einwohnern ist ein Bürgermeister-Stellvertreter zu wählen. In Gemeinden mit mehr als 1.000 Einwohnern und höchstens 5.000 Einwohnern kann der Gemeinderat einen zweiten Bürgermeister-Stellvertreter wählen, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben des Gemeindevorstandes erforderlich ist. In Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern sind zwei Bürgermeister-Stellvertreter zu wählen. Maßgeblich für die Einwohnerzahl ist das Ergebnis der letzten Volkszählung im Jahr 2011 (Kundmachung BGBl. II Nr. 181/2013). Ein zweiter Bürgermeister-Stellvertreter hat wie der erste Bürgermeister-Stellvertreter einen gesetzlichen Anspruch auf einen Bezug, sodass die Erforderlichkeit eines zweiten Stellvertreters aus wirtschaftlicher Sicht reiflich zu überlegen sein wird. Der Gemeinderat hat die Anzahl der weiteren stimmberechtigten Mitglieder festzulegen. Sie darf aber nicht mehr als ein Viertel der Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates betragen.

Der Gemeinderat hat zu bestimmen, ob die stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes im Fall ihrer Verhinderung durch Ersatzmitglieder zu vertreten sind (§ 23 Abs. 5 TGO). Die Wahl bzw. Bestellung der Ersatzmitglieder dient wesentlich der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Gemeindevorstandes. Dem Ersatzmitglied für den Bürgermeister oder für einen Bürgermeister-Stellvertreter kommen jedoch nur die Befugnisse eines weiteren stimmberechtigten Mitgliedes des Gemeindevorstandes zu.

Die Gemeinderatsparteien haben nach Maßgabe ihrer verhältnismäßigen Stärke (§ 74 Abs. 2 TGWO 1994) Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand. Die verhältnismäßige Stärke wird wie folgt ermittelt: Die Anzahl der Mandate jeder einzelnen Gemeinderatspartei ist, beginnend mit der größten Zahl nebeneinander zu schreiben. Darunter sind die Hälfte, das Drittel, das Viertel usw. zu schreiben. Dezimalzahlen sind zu

berücksichtigen. Die so gewonnenen Zahlen sind ihrer Größe nach zu ordnen, wobei mit der größten Zahl zu beginnen ist. Haben zwei oder mehrere Gemeinderatsparteien denselben Anspruch auf eine Stelle im Gemeindevorstand, so fällt die Stelle jener dieser Gemeinderatsparteien zu, die bei der Wahl des Gemeinderates die größere Listensumme erreicht hat bzw. auf die bei der Berechnung nach § 67 TGWO 1994 die größere Anzahl an Teilstimmen entfallen ist. Bei gleicher Listensumme bzw. Anzahl an Teilstimmen entscheidet das von dem an Jahren jüngsten Mitglied des Gemeinderates zu ziehende Los. Bei der Ermittlung der verhältnismäßigen Stärke sind Gemeinderatsparteien, die aus gekoppelten Wahlvorschlägen hervorgegangen sind, zunächst als eine Gemeinderatspartei zu behandeln.

Beispiele für die Berechnung der verhältnismäßigen Stärke finden Sie bei *Stockhauser/Wieser*, Kommentar zur Tiroler Gemeindevahlordnung 1994<sup>6</sup> (2021), 158-159.

#### **4. Wahl des Bürgermeister-Stellvertreters bzw. der Bürgermeister-Stellvertreter**

Der Vorsitzende hat vor der Wahl des Bürgermeister-Stellvertreters bzw. der Bürgermeister-Stellvertreter unter Berücksichtigung der verhältnismäßigen Stärke der Gemeinderatsparteien zwei Mitglieder des Gemeinderates als Wahlhelfer zu bestellen. Hierbei ist der Vorsitzende allenfalls auf seine Gemeinderatspartei anzurechnen.

Ist ein Bürgermeister-Stellvertreter zu wählen, so ist jede Gemeinderatspartei, die Anspruch auf mindestens eine Stelle im Gemeindevorstand hat, berechtigt, eines ihrer Mitglieder vorzuschlagen. Dieses Recht steht der Gemeinderatspartei die den Bürgermeister stellt nur dann zu, wenn sie Anspruch auf mindestens zwei Stellen im Gemeindevorstand hat. Dasselbe gilt, wenn zwei Bürgermeister-Stellvertreter zu wählen sind. In diesem Fall kann eine Gemeinderatspartei zwei ihrer Mitglieder vorschlagen, wenn sie Anspruch auf mindestens zwei Stellen im Gemeindevorstand hat (die Gemeinderatspartei, der der Bürgermeister angehört, muss allerdings Anspruch auf drei Stellen im Gemeindevorstand haben, um zwei Mitglieder vorschlagen zu können).

Ist nur ein Bürgermeister-Stellvertreter zu wählen, so gilt § 78 Abs. 2 zweiter bis fünfter Satz TGWO 1994 sinngemäß. Das heißt, dass der Stellvertreter

grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu wählen ist. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Wären danach wegen Stimmengleichheit zwei oder mehrere Mitglieder des Gemeinderates gewählt, so gilt jenes Mitglied des Gemeinderates als zum Bürgermeister gewählt, das der Gemeinderatspartei angehört, die bei der Wahl des Gemeinderates die größere Anzahl an Stimmen erreicht hat. Ist auch diese Anzahl an Stimmen gleich groß, so entscheidet das vom jüngsten Mitglied des Gemeinderates zu ziehende Los.

Sind zwei Bürgermeister-Stellvertreter zu wählen, so findet die Wahl in einem Wahlgang statt. Zum ersten Bürgermeister-Stellvertreter ist gewählt, wer die meisten Stimmen erreicht, zum zweiten Bürgermeister-Stellvertreter ist gewählt, wer die zweithöchste Anzahl an Stimmen erreicht. Wären danach zwei oder mehrere Mitglieder des Gemeinderates wegen Stimmengleichheit zum ersten Bürgermeister-Stellvertreter gewählt, so gilt jenes von ihnen als zum ersten Bürgermeister-Stellvertreter gewählt, das der Gemeinderatspartei angehört, die bei der Wahl des Gemeinderates die größere Anzahl an Stimmen erreicht hat, und jenes von ihnen als zum zweiten Bürgermeister-Stellvertreter gewählt, das der Gemeinderatspartei angehört, die bei der Wahl des Gemeinderates die nächstniedrigere Anzahl an Stimmen erreicht hat. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das vom jüngsten Mitglied des Gemeinderates zu ziehende Los. Haben zwei oder mehrere Mitglieder des Gemeinderates die zweithöchste Anzahl an Stimmen erreicht, so sind der dritte und der vierte Satz sinngemäß anzuwenden. Hat nur eine einzige Gemeinderatspartei Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand, so erfolgt die Wahl der Bürgermeister-Stellvertreter nach § 79 TGWO 1994.

Bei der Erstattung von Vorschlägen für die Wahl des bzw. der Bürgermeister-Stellvertreter gelten Gemeinderatsparteien, die aus gekoppelten Wahlvorschlägen hervorgegangen sind, nicht als eine Gemeinderatspartei. Für die Vorschläge für die Wahl des bzw. der Bürgermeister-Stellvertreter ist die Unterschrift der Mehrheit der Mitglieder der betreffenden Gemeinderatspartei erforderlich.

### **5. Wahl der weiteren stimmberechtigten Mitglieder und der Ersatzmitglieder des Gemeindevorstandes; Niederschrift**

Wurden die einer Gemeinderatspartei zustehenden Stellen im Gemeindevorstand noch nicht durch den Bürgermeister oder den Bürgermeister-Stellvertreter besetzt, so hat sie das Recht, zur Besetzung dieser Stelle(n) die ihr angehörenden Mitglieder namhaft zu machen. Hiefür ist die Unterschrift der Mehrheit der Mitglieder der betreffenden Gemeinderatspartei erforderlich. Ist eine Namhaftmachung unterblieben, so sind die weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes aus den Gemeinderatsmitgliedern der anspruchsberechtigten Gemeinderatsparteien vom Gemeinderat in getrennten Wahlgängen zu wählen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Wären danach wegen Stimmengleichheit zwei oder mehrere Mitglieder der anspruchsberechtigten Gemeinderatspartei gewählt, so gilt jenes Mitglied als gewählt, das bei der Reihung der gewählten Gemeinderatsmitglieder nach § 72 Abs. 2 lit. b TGWO 1994 zuerst angeführt ist. Dasselbe gilt für die Ersatzmitglieder.

**Hinweis:** Über die Durchführung der Wahl des Gemeindevorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen. Ein entsprechendes Muster steht in der Wahlanwendung im Portal Tirol zur Verfügung. Die Niederschrift ist vom Bürgermeister und den anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates zu unterfertigen und anschließend mit den Akten über die Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes bei der Gemeinde zu hinterlegen.

### **6. Wahlen in die Ausschüsse**

Der Gemeinderat kann Ausschüsse für wirtschaftliche Unternehmen und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit sowie ständige Ausschüsse oder nicht ständige Ausschüsse für einzelne Bereiche der Verwaltung einrichten. Die Anzahl der Mitglieder in den Ausschüssen setzt der Gemeinderat fest. Die Mitglieder und allfällige Ersatzmitglieder der Ausschüsse werden vom Gemeinderat aus dem Kreis der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates gewählt. In den Überprüfungsausschuss dürfen nur Mitglieder des Gemeinderates gewählt werden (siehe hierzu § 109 TGO). Die nicht in den Ausschüssen vertretenen

Gemeinderatsparteien haben das Recht, aus ihrer Mitte je ein Mitglied namhaft zu machen, das berechtigt ist, an den Sitzungen der Ausschüsse, mit Ausnahme des Überprüfungsausschusses, als Zuhörer teilzunehmen. Ein Frage- oder Rederecht kommt diesen Personen nur zu, wenn dies der jeweilige Ausschuss beschließt. Der Ausschuss hat in der konstituierenden Sitzung aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder einen Obmann und einen Stellvertreter zu wählen. Die konstituierende Sitzung ist vom Bürgermeister einzuberufen und bis zur Wahl des Obmannes zu leiten. Erhält keine Person im jeweils ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied des Ausschusses zu ziehen ist.

Die Ausschüsse sind nach der verhältnismäßigen Stärke der Gemeinderatsparteien zu besetzen. Die Wahl der Mitglieder und der Ersatzmitglieder erfolgt in sinngemäßer Anwendung des § 79 TGWO 1994 durch Namhaftmachung. Allerdings kann eine anspruchsberechtigte Gemeinderatspartei auch ein ihr nicht angehörendes Gemeinderatsmitglied mit dessen Zustimmung als Ausschussmitglied bzw. Ersatzmitglied namhaft machen. Der Gemeinderat kann bestimmen, dass die Mitglieder der Ausschüsse im Fall ihrer Verhinderung durch Ersatzmitglieder zu vertreten sind. Die Ersatzmitglieder müssen beim Überprüfungsausschuss und bei Ausschüssen für wirtschaftliche Unternehmen bzw. Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit Mitglieder des Gemeinderates, bei allen anderen Ausschüssen Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Gemeinderates sein.

### **7. Entsendung in andere Organe**

Der Grundsatz der Verhältniswahl gilt nicht für die Entsendung von Vertretern in Organe von juristischen Personen, an denen die Gemeinde beteiligt ist und die Entsendung von Vertretern in die Verbandsversammlung von Gemeindeverbänden.

### **8. Substanzverwalter**

Nach § 76 lit i TGWO 1994 iVm § 36b TFLG 1996 sind der Substanzverwalter und der Rechnungsprüfer aus der Mitte des Gemeinderates zu wählen. Auf Beschlüsse des Gemeinderates über die Bestellung und die Abberufung des Substanzverwalters (Stellvertreters des

Substanzverwalters) und des ersten Rechnungsprüfers sind die gemeindeorganisationsrechtlichen Vorschriften über die Durchführung von Wahlen anzuwenden. Nach den erläuternden Bemerkungen zu LGBL. Nr. 76/2017 wird durch die Bezugnahme auf die gemeindeorganisationsrechtlichen Vorschriften in § 36b Abs. 6 TFLG zum Ausdruck gebracht, dass für die betreffenden Beschlüsse der in den gemeindewahlrechtlichen Vorschriften erhaltene Grundsatz der Verhältniswahl (vgl. § 83 Abs. 1

TGWO 1994) nicht gilt, wie das für vergleichbare Beschlüsse über die Entsendung von Vertretern der Gemeinde in Organe von juristischen Personen und in die Verbandsversammlung von Gemeindeverbänden auch der Fall ist.

## 15. Neuer Kommentar zur Tiroler Gemeindeordnung

Im März erscheint die 3. Auflage des Kommentars zur Tiroler Gemeindeordnung.

Die Autoren Dr. Andreas Wieser (Abt. Gemeinden), Mag. Peter Stockhauser, Mag. Clemens Peer (beide Tiroler Gemeindeverband), Dr. Mathias Eller (IFÖ) sowie Dr. Helmut Schuchter (Steuerberater) haben aufgrund der zahlreichen Gesetzesnovellen der letzten Jahre die Letztfassung umfassend überarbeitet.

Damit steht den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern,

Gemeinderätinnen und Gemeinderäten, Gemeindebediensteten und allen weiteren am kommunalpolitischen Geschehen Interessierten unmittelbar nach den Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen ein wichtiger und praxisorientierter Arbeitsbehelf zur Verfügung.

Ab Ende März 2022 kann dieser Kommentar beim Tiroler Gemeindeverband bestellt und um EUR 50,- pro Stück erworben werden (Kontakt: +43 512 58 71 30; [tiroler@gemeindeverband-tirol.at](mailto:tiroler@gemeindeverband-tirol.at)).



# 16.

## Verkleinerung eines Planungsbereiches in einem Bebauungsplan - keine neuerliche Auflage iSd § 64 Abs. 4 TROG 2016 notwendig

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 6.12.2021, Zl. V 521/2020-11, den Antrag des Landesverwaltungsgerichtes Tirol auf Aufhebung eines Bebauungsplans in Innsbruck im Hinblick tlw. abgewiesen und im Übrigen (mangels Präjudizialität) zurückgewiesen. Dem Antrag des Landesverwaltungsgerichtes Tirol lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Innerhalb der Auflage- und Stellungnahmefrist zu einem großflächigen Bebauungsplan samt ergänzenden Bebauungsplan langten elf Stellungnahmen ein. Nach Einholung entsprechender fachlicher Stellungnahmen wurde der Bebauungsplan und ergänzende Bebauungsplan aufgrund der Berücksichtigung einer Stellungnahme verkleinert um einen Teilbereich vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck beschlossen.

Das Landesverwaltungsgericht Tirol, bei dem eine Beschwerde gegen die Versagung einer Baubewilligung im Planungsbereich anhängig war, stellte schließlich aufgrund Vorliegens von Bedenken betreffend die Gesetzmäßigkeit des Bebauungsplanes einen Antrag nach Art. 139 Abs 1 Z 1 B-VG an den Verfassungsgerichtshof und begründete die mangelnde Gesetzmäßigkeit des Bebauungsplanes damit, dass aufgrund der Verkleinerung neuerlich ein Auflegungsbeschluss samt Verständigung der Grundeigentümer sowie ein Erlassungsbeschluss durch den Gemeinderat gefasst hätte werden müssen. Aus diesem Grunde sei der Bebauungsplan wegen Widerspruchs zu den §§ 71 Abs. 1 iVm. § 66 Abs. 3 TROG 2016 (nunmehr § 64 Abs. 4 TROG 2016) rechtswidrig zustande gekommen.

Das Stadtmagistrat Innsbruck hingegen stellte in seiner Äußerung, welcher sich die Tiroler Landesregierung vollinhaltlich angeschlossen hat, fest, dass die aufgeworfenen Bedenken betreffend die Gesetzmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht zuträfen, da das Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden und der Bebauungsplan recht- und gesetzmäßig sei. Begründend wurde ausgeführt, dass grundsätzlich jederzeit Festlegungen benachbarter oder angrenzender

Flächen eines bestimmten Grundstückes geändert werden könnten, ohne dass dies eine Änderung der Festlegungen dieses bestimmten Grundstückes darstellen würde. Einzelne Grundstücke seien immer in ein größeres Umfeld eingebettet, welches auf die gesamte Gemeinde bezogen immer aus verschiedensten Plänen und Planständen bestehe. Die Festlegungen innerhalb des beschlossenen Planungsbereiches würden durch die Verkleinerung des Planungsbereiches nicht geändert. Für die einzelnen Grundstücke mache es keinen Unterschied, ob die sie betreffenden Festlegungen in einem größeren oder kleineren Planungszusammenhang getroffen würden.

Der Verfassungsgerichtshof gab mit seinem Erkenntnis vom 6.12.2021, Zl. V 521/2020-11, dem Stadtmagistrat Innsbruck sowie der Tiroler Landesregierung Recht und führte aus, dass Verfahrensvorschriften zur Erstellung und Erlassung von Raumordnungsplänen - wie jene des TROG 2016 - die rechtsstaatlichen Anforderungen insbesondere im Hinblick auf das Mitspracherecht der von der Planung betroffenen Grundeigentümer sicherstellen (vgl. VfSlg. 8463/1978, 9150/1981, 10.208/1984, 12.785/1991, 16.394/2001, 17.189/2004).

In der vorliegenden Konstellation seien während der Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme die Anhörungs- und Mitspracherechte aller Grundstückseigentümer gewahrt worden, deren Grundstücke vom "weiteren" Entwurf des Bebauungsplanes erfasst gewesen seien, somit auch jener, die letztlich vom "verkleinerten" Geltungsbereich erfasst seien. Wenn eine bloße Verkleinerung des Planungsraumes vorliege, die ansonsten keine inhaltliche Änderung bedeute, bedarf es keiner erneuten Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme.

Das gelte auch für die Auslegung des § 66 Abs. 3 TROG 2016 idF LGBL. 144/2018 (nunmehr § 64 Abs. 4 TROG 2016 idF LGBL. 167/2021). Die verordnungserlassende Behörde habe die Verfahrensvorschriften des TROG 2016 im vorliegenden Fall somit eingehalten. Der Antrag des Landesverwaltungsgerichtes Tirol sei daher abzuweisen

und im Übrigen als unzulässig zurückzuweisen.

Durch dieses Erkenntnis vom 6.12.2021, Zl. V 521/2020-11, wurde die langjährige Praxis der verordnungserlassenden Behörden sowie der

Aufsichtsbehörde durch den Verfassungsgerichtshof eindeutig bestätigt.

*Mag.<sup>a</sup> Antoaneta-Toma Petkov*  
*Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht*

# 17.

## Abgabenertragsanteile der Gemeinden März 2022

Ertragsanteile an	2021	2022	Veränderung	
			in Euro	in %
<b>Einkommen- und Vermögensteuern</b>				
Veranlagter Einkommensteuer	1.041.364	1.824.347	782.982	75,19
Lohnsteuer	45.863.231	26.217.065	-19.646.167	-42,84
Kapitalertragsteuer	1.314.258	1.537.998	223.741	17,02
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	684.231	1.663.261	979.030	143,08
Körperschaftsteuer	463.177	2.471.246	2.008.069	433,54
Abgeltungssteuern Schweiz	0	0	0	0,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	-304	0	304	100,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	61	39	-22	-36,78
Stiftungseingangssteuer	9.326	197.651	188.325	2019,38
Bodenwertabgabe	1.215	883	-332	-27,31
Stabilitätsabgabe	45.857	-64.717	-110.574	-241,13
<b>Summe Einkommen- und Vermögensteuern</b>	<b>49.422.417</b>	<b>33.847.773</b>	<b>-15.574.644</b>	<b>-31,51</b>
<b>Sonstige Steuern</b>				
Umsatzsteuer	21.762.474	21.594.489	-167.985	-0,77
Tabaksteuer	1.783.333	1.758.286	-25.047	-1,40
Biersteuer	135.474	247.436	111.962	82,64
Mineralölsteuer	2.736.256	3.319.239	582.982	21,31
Alkoholsteuer	100.804	158.077	57.274	56,82
Schaumweinsteuer	1.717	1.441	-276	-16,09
Kapitalverkehrsteuern	66	3.175	3.109	4721,60
Werbeabgabe	90.863	98.537	7.673	8,45
Energieabgabe	793.277	761.740	-31.537	-3,98
Normverbrauchsabgabe	309.845	221.298	-88.547	-28,58
Flugabgabe	8.231	62.580	54.349	660,32
Grunderwerbsteuer	14.301.736	15.425.116	1.123.380	7,85
Versicherungssteuer	53.865	111.314	57.449	106,65
Motorbezogene Versicherungssteuer	141.327	246.196	104.869	74,20
KFZ-Steuer	9.815	9.883	68	0,70
Konzessionsabgabe	371.485	298.728	-72.756	-19,59
<b>Summe sonstige Steuern</b>	<b>42.600.567</b>	<b>44.317.534</b>	<b>1.716.967</b>	<b>4,03</b>
Kunstförderungsbeitrag	44.611	44.562	-49	-0,11
<b>Gesamtsumme</b>	<b>92.067.595</b>	<b>78.209.869</b>	<b>-13.857.726</b>	<b>-15,05</b>
Zwischenabrechnung	13.048.864	29.486.125	16.437.261	125,97
<b>Gesamtsumme inkl. Zwischenabrechnung</b>	<b>105.116.459</b>	<b>107.695.994</b>	<b>2.579.535</b>	<b>2,45</b>

# 18.

## Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis März 2022

Ertragsanteile an	2021	2022	Veränderung	
			in Euro	in %
<b>Einkommen- und Vermögensteuern</b>				
Veranlagter Einkommensteuer	15.478.295	19.964.403	4.486.108	28,98
Lohnsteuer	96.933.313	85.733.114	-11.200.199	-11,55
Kapitalertragsteuer	6.078.880	9.293.323	3.214.443	52,88
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	1.594.747	3.420.443	1.825.696	114,48
Körperschaftsteuer	16.392.418	31.130.121	14.737.703	89,91
Abgeltungssteuern Schweiz	0	0	0	0,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	-304	0	304	100,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	344	670	326	94,91
Stiftungseingangssteuer	19.714	208.053	188.339	955,36
Bodenwertabgabe	131.840	132.239	400	0,30
Stabilitätsabgabe	159.588	-43.715	-203.302	-127,39
<b>Summe Einkommen- und Vermögensteuern</b>	<b>136.788.834</b>	<b>149.838.651</b>	<b>13.049.817</b>	<b>9,54</b>
<b>Sonstige Steuern</b>				
Umsatzsteuer	66.072.469	67.935.911	1.863.443	2,82
Tabaksteuer	4.715.962	5.110.980	395.018	8,38
Biersteuer	514.761	470.298	-44.464	-8,64
Mineralölsteuer	10.744.755	10.962.372	217.617	2,03
Alkoholsteuer	358.044	468.459	110.415	30,84
Schaumweinsteuer	-12.566	3.893	16.459	130,98
Kapitalverkehrssteuern	249	3.544	3.296	1324,02
Werbeabgabe	289.491	321.575	32.084	11,08
Energieabgabe	2.777.138	2.391.519	-385.618	-13,89
Normverbrauchsabgabe	1.056.984	883.241	-173.744	-16,44
Flugabgabe	24.315	222.584	198.268	815,41
Grunderwerbsteuer	39.652.499	42.432.594	2.780.096	7,01
Versicherungssteuer	2.786.198	2.967.081	180.883	6,49
Motorbezogene Versicherungssteuer	4.121.557	4.573.916	452.360	10,98
KFZ-Steuer	138.132	150.776	12.644	9,15
Konzessionsabgabe	905.388	922.506	17.118	1,89
<b>Summe sonstige Steuern</b>	<b>134.145.376</b>	<b>139.821.251</b>	<b>5.675.874</b>	<b>4,23</b>
Kunstförderungsbeitrag	44.611	44.562	-49	-0,11
<b>Gesamtsumme</b>	<b>270.978.821</b>	<b>289.704.464</b>	<b>18.725.643</b>	<b>6,91</b>
Zwischenabrechnung	13.048.864	29.486.125	16.437.261	125,97
<b>Gesamtsumme inkl. Zwischenabrechnung</b>	<b>284.027.685</b>	<b>319.190.589</b>	<b>35.162.904</b>	<b>12,38</b>

<b>VERBRAUCHERPREISINDEX FÜR JÄNNER 2022 (vorläufiges Ergebnis)</b>		
	<b>Dezember 2021 (endgültig)</b>	<b>Jänner 2022 (vorläufig)</b>
<b>Index der Verbraucherpreise 2020</b>		
Basis: Durchschnitt 2020 = 100	105,4	105,3
<b>Index der Verbraucherpreise 2015</b>		
Basis: Durchschnitt 2015 = 100	114,0	113,9
<b>Index der Verbraucherpreise 2010</b>		
Basis: Durchschnitt 2010 = 100	126,3	126,1
<b>Index der Verbraucherpreise 2005</b>		
Basis: Durchschnitt 2005 = 100	138,3	138,2
<b>Index der Verbraucherpreise 2000</b>		
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	152,8	152,7
<b>Index der Verbraucherpreise 96</b>		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	160,8	160,7
<b>Index der Verbraucherpreise 86</b>		
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	210,3	210,1
<b>Index der Verbraucherpreise 76</b>		
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	326,8	326,5
<b>Index der Verbraucherpreise 66</b>		
Basis: Durchschnitt 1966 = 100	573,7	573,1
<b>Index der Verbraucherpreise I</b>		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	730,9	730,3
<b>Index der Verbraucherpreise II</b>		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	733,4	732,7
<p>Der Index der Verbraucherpreise 2020 (Basis: Jahresdurchschnitt 2020 = 100) für den Kalendermonat Jänner 2022 beträgt 105,3 (vorläufige Zahl) und ist gegenüber dem Vormonat um 0,1 Punkte (+ 5,0 % gegenüber dem Vorjahr) gesunken. Siehe auch Link <a href="#">Statistik Austria</a></p>		

**MEDIENINHABER (VERLEGER):**

**Amt der Tiroler Landesregierung,**

**Abteilung Gemeinden,**

6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370

[www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden](http://www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden)

*Für den Inhalt verantwortlich:* Mag. Christine Salcher

*Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz:* Medieninhaber Land Tirol

*Erklärung über die grundlegende Richtung:* Information der Gemeinden

*Druck:* Eigendruck